

## Zwei Jahre Hartz IV – Hausarbeit als "Dritter Arbeitsmarkt"?

Mit der Einführung einer Dienstpflicht zur "gemeinnützigen Arbeit" für alle, die im Rahmen der Warenproduktion überflüssig sind, wird gegenwärtig ein wesentlicher Eckpfeiler des neoliberalen workfare state etabliert. Die Zwangsmechanismen in der Gesellschaft werden um eine weitere Facette bereichert. Das Freiheitsversprechen der bürgerlichen Gesellschaft gerät immer mehr in Widerspruch zu einem rigiden Zwangsapparat aus zunehmend zerstörerisch entgrenzten Erwerbsarbeitsverhältnissen und der Dienstpflicht zu "gemeinnütziger Arbeit" für die "Überflüssigen". Gleichzeitig entstehen gerade in den Städten Zonen der "Überflüssigkeit" bis hin zu ganzen Regionen, die weitgehend aus den Kapitalverwertungsprozessen herausfallen, und Zonen verschärfter Ausbeutung mit hohem Renditedruck. Diese Fragmentierung der Gesellschaft erfordert immer mehr direkte Zwangsinstrumente, um den systemischen Zusammenhang in diesem zerfallenden Puzzle aufrechtzuerhalten. Die angeheizten Existenzängste der Menschen beflügeln das Gewaltniveau in der Gesellschaft und werden wiederum mit verschärfter staatlicher Repression beantwortet. Auf dieser abschüssigen Strecke kommt den Ein-Euro-Jobs als Startphase einer allgemeinen Dienstpflicht zu "gemeinnütziger Arbeit" Katalysatorfunktion zur Absicherung der gesellschaftlichen Reproduktion und der auf direkten Zwang gestützten "gesellschaftlichen Integration" der Überflüssigen zu. Das Dortmunder Beispiel<sup>1</sup> zeigt deutlich die Widersprüche aus der Lyrik neoliberaler Propaganda, den gesetzlich vorgegebenen Ansprüchen und der realen Umsetzungspraxis in der Stadt.

## Entzauberung der Mythen – die Fallstudie in Dortmund

In offenbar großer Einhelligkeit haben sich die Akteur/innen der lokalen Arbeitsmarktpolitik zusammengefunden, um Regeln für das neue arbeitsmarktpolitische Instrument der Ein-Euro-Jobs zu entwickeln. Der "Dortmunder Leitfaden zur Umsetzung von Arbeitsgelegenheiten" stellt den "Dortmunder Konsens" aus Arbeitsverwaltung, Kommune, Arbeitgebern und Gewerkschaften dar<sup>2</sup>. Arbeitsgelegenheiten sollen hiernach als Baustein eines "arbeitsmarktlichen" Gesamtkonzeptes die Eingliederung in den 1. Arbeitsmarkt vorbereiten. Insbesondere sollen sie dazu dienen, die "soziale Integration" zu fördern und Beschäftigungsfähigkeit aufrecht zu erhalten oder wieder herzustellen. Darüber hinaus sollen sie beitragen, "die Qualität im Bereich sozialer Dienstleistungen zu steigern und bestehende gesellschaftliche Problemlagen zu mindern. Die Arbeitsgelegenheiten dienen der Teilhabe an und der Integration in die Gesellschaft und der Wahrung der Menschenwürde".

---

<sup>1</sup> Studie "Der Workfare State – Hausarbeit im öffentlichen Raum?", Dortmund 2006.

<sup>2</sup> vgl. Dortmunder Leitfaden zur Umsetzung von Arbeitsgelegenheiten, Januar 2005

Zur Vermittlung in den 1. Arbeitsmarkt:

Die Vermittlungsquote aus den Arbeitsgelegenheiten in den 1. Arbeitsmarkt liegt in Dortmund nach unseren Beobachtungen bei ca. 5 % und ist damit verschwindend gering. Weitere ca. 5 % können durch den Einstieg in eine "Kettenmaßnahme" in der Förderung gehalten und damit aus der Arbeitslosenstatistik herausgehalten werden. Männer sind hierbei offenbar erfolgreicher als Frauen, nicht zuletzt weil sie häufiger eine Berufsausbildung aufweisen.

Es zeichnet sich ab, dass der Übergang aus einem öffentlich organisierten Reproduktionssektor in den 1. Arbeitsmarkt genauso wenig umstandslos gelingt wie aus dem privaten Haushalt ohne weitere Ausbildung. Analog zu anderen Formen erzwungener Arbeit ist die Arbeitsproduktivität im Rahmen der Dienstverpflichtung als Ein-Euro-Jobber/in eher gering. Sie liegt nach Auskünften sozialgewerblicher Träger durchschnittlich bei etwa einem Drittel der marktüblichen Leistung. Da die Arbeitskraft kaum mehr einen Marktpreis aufweist, sondern nur noch einen fiktiven Unterhaltsbedarf hat und ohnehin im Überfluss vorhanden ist, lässt sich die niedrige Produktivität jedoch durch ausgeweiteten Personaleinsatz oder höheren Zeitverbrauch kompensieren. Das niedrigere Professionalitätsniveau kann bei weniger komplexen Anforderungen ebenfalls mit einem höheren Zeitaufwand aufgefangen werden. Öffentliche Reproduktionsarbeit erfüllt zwar das Kriterium der "Zusätzlichkeit" wie des "öffentlichen Interesses" - sie ist regelmäßig außerhalb von Warenproduktion und Markt angesiedelt - sie leistet aber keine Sozialisation als warenförmige Arbeitskraft.

Zur Qualifizierung:

Eine Planung der Qualifizierung für die/den Einzelne/n findet nicht statt. Die Qualifizierungsangebote bestehen in Einarbeitung und Durchführung von Alltagsaktivitäten. Der überwiegende Teil des "Qualifizierungsangebote" bezieht sich auf das Einüben von sozialen Tugenden wie Pünktlichkeit, regelmäßiges Erscheinen am Arbeitsort und gewissenhaftes Ausführen übertragener Aufgaben. Ergänzend werden Bewerbungstraining, Erste Hilfe Kurse, Sprach- und Alphabetisierungskurse, EDV- und Internet-Grundkenntnisse usw. sowie für Jugendliche Schulabschlüsse und Berufsorientierung angeboten. Fachliche Qualifizierungen, die für berufliche Arbeit unerlässlich sind, fehlen<sup>3</sup>. Allerdings haben die verpflichtenden Bildungsangebote insbesondere bei Migrant/innen den Effekt einer Alphabetisierungskampagne, für die unter anderem Vorzeichen nie Mittel bereit gestellt worden wären. Demgegenüber nimmt berufliche Ausbildung regelmäßig zwischen zwei bis drei Jahre in Anspruch, an die sich in der Biographie auch kürzere ergänzende Weiterbildungen anschließen können. Maximal 120 Std. Anlernen in einem Tätigkeitsfeld und "Benimmregeln" ersetzen keine berufliche Ausbildung und eröffnen keine Chancen auf dem 1. Arbeitsmarkt, weil selbst im Niedriglohnsektor bereits 75 % der Beschäftigten über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen<sup>4</sup>.

---

<sup>3</sup> Nur wenn zusätzlich Mittel des Europäischen Sozialfonds bereitgestellt werden, können hochwertigere Qualifizierungsangebote gemacht werden.

<sup>4</sup> Vorab veröffentlichte Ergebnisse einer IAT-Studie zur Aufstiegsmobilität aus dem Niedriglohnsektor, Prof. Dr. Gerhard Bosch, Thorsten Kalina, Oktober 2006

Zu den Rechtsverhältnissen:

Die Menschen in Arbeitsgelegenheiten werden als tätige Menschen mit Betreuungsbedarf eingeordnet. Die Vertragsverhältnisse sind durch das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis mit der ARGE als Leistungsträgerin und "Bestellerin" der Arbeitsgelegenheiten, den Trägern als Leistungserbringer/innen im Rahmen der Arbeitsgelegenheiten und den Arbeitslosen als "Leistungsempfänger/innen" komplex und wenig transparent. Sie reichen von der Konstruktion der Leiharbeiter/in über die "Lehrwerkstatt" bis hin zu Quasi-Arbeitsverhältnissen, bei denen die Ein-Euro-Jobber/innen im üblichen Betriebsablauf eingesetzt werden. Das Hauptkennzeichen der "neuen" Arbeitsbeziehungen ist die Unausgesprochenheit der vertraglichen Situation.

Die Träger/innen von Arbeitsgelegenheiten treten den Ein-Euro-Jobber/innen wie Arbeitgeber/innen gegenüber, ohne dass dies den realen Vertrags- und Rechtsverhältnissen entspricht. Teilweise wird in den "Vereinbarungen" zwischen Träger/innen und Ein-Euro-Jobber/innen sogar von Direktionsrecht gesprochen. Dadurch wird verschleiert, dass im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis der Maßnahmeträger gegenüber den Ein-Euro-Jobber/innen die Leistung zu erbringen hat und nicht umgekehrt. Sie sind Maßnahmeteilnehmer/innen und sollen mit Abschluss der Maßnahme besser für den 1. Arbeitsmarkt qualifiziert sein. Dieses Ziel lässt sich anhand der uns vorliegenden Vereinbarungen zum "berufspraktischen Einsatz in Arbeitsgelegenheiten" nur schwer nachvollziehen. Die inhaltliche Ausgestaltung der einzelnen Maßnahme und damit zu erreichende Ziele sind nur vage beschrieben und die Leistungen der Träger/innen hierzu bleiben weitgehend unbestimmt. Teilweise wird nicht einmal der Einsatzort oder der/die durchführende Kooperationspartner/in benannt. Der konkrete Bezug der angebotenen Maßnahme zum 1. Arbeitsmarkt wird durchweg nicht thematisiert. Man spricht zwar von einem "berufspraktischen Einsatz", dieser findet jedoch häufig außerhalb der eigentlichen Arbeitswelt und ohne Leistungsanforderung jenseits der Anwesenheitspflicht statt. Besonders ausführlich sind die von den Ein-Euro-Jobber/innen einzuhaltenden Regeln und ihre Pflichten in den Vereinbarungen mit den Maßnahmeträgern dargestellt<sup>5</sup>. Ähnlich asymmetrisch ist das "Kündigungsrecht" ausgestaltet. Die

---

<sup>5</sup> Stellvertretend sind hier die besonders ausgefeilten Pflichten für Ein-Euro-Jobber/innen bei der Dortmunder Tafel e.V. genannt:

§ 8 der Vereinbarung zum berufspraktischen Einsatz

Der/die Teilnehmer/in verpflichtet sich:

"1. Die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen,

2. Die Betriebsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Materialien und Werkstoffe sorgsam zu behandeln.

3. Die Interessen der jeweiligen Einsatzstelle bei dem Träger zu beachten und Stillschweigen über Betriebsvorgänge, auch über die Zeit der Arbeitsgelegenheit hinaus, zu bewahren.

4. Insbesondere die Regeln der Deutschen Tafel e.V. und des Trägers genauestens zu beachten.

5. Weder vor Arbeitsbeginn noch während der Arbeit dürfen Alkohol oder sonstige Drogen konsumiert werden. Jedweder Missbrauch führt zum sofortigen Ausschluss aus der Maßnahme und zur unverzüglichen Mitteilung an die ARGE/AA. Dies hat unmittelbar eine Kürzung oder Aussetzung der Leistungsbezüge zur Folge.

6. Gleiches gilt für Diebstahl, häufige Unpünktlichkeit, mehr als 3 unentschuldigte Fehltage sowie mehrmaligem Verstoß gegen die neuen allgemeinen Mitnahmeregeln für Lebensmittel.

7. Bei Erkrankung die Einsatzstelle und den benannten Ansprechpartner/in unverzüglich zu benachrichtigen und eine ärztliche Bescheinigung ab dem ersten Krankheitstag innerhalb von drei Tagen bei dem

Vereinbarungen zwischen Maßnahmeträger/innen und Ein-Euro-Jobber/innen können innerhalb von zwei Wochen oder sogar jederzeit ohne Begründung<sup>6</sup> gekündigt werden. Der/die Ein-Euro-Jobber/in kann faktisch nicht kündigen - schon gar nicht ohne Begründung - ohne Gefahr zu laufen, wegen des Bruchs der Eingliederungsvereinbarung mit der ARGE Leistungskürzungen hinnehmen zu müssen. Teilnehmer/innen können eine Maßnahme allenfalls abbrechen und sind dafür der ARGE Rechenschaft schuldig. Bei nicht vertragskonformem Verhalten drohen den Ein-Euro-Jobber/innen Sanktionen, die aktuell noch einmal verschärft werden, für die ARGE hingegen bleibt dies folgenlos. Diese Aberkennung der Koalitionsfreiheit und des Status als selbständig handelndes Vertragssubjekt wird begleitet von einer "Befehls- und Gehorsamsstruktur" – widergespiegelt im Verwaltungsakt. Der Ausschluss von formalisierter Interessenartikulation verweist die Ein-Euro-Jobber/innen auf informelle Strategien und Bittstellerei, um über persönliche Beziehungen zu den Sachbearbeiter/innen Zugang zu "freiwilligen" Leistungen der ARGE, Berücksichtigung der eigenen Wünsche oder Schutz vor Sanktionen bei Ermessensfällen zu erlangen.

Die rechtlose Situation der Ein-Euro-Jobber/innen führt in den prekarierten Verhältnissen zu Entgrenzungen in den Arbeitsbedingungen. Vor allem private Träger/innen ohne entwickelte betriebliche Arbeitsbeziehungen – viele erst in den letzten Jahren unter neoliberaler Prägung entstanden – nutzen die leistungsfähigen dienstverpflichteten Ein-Euro-Jobber/innen zur Gewährleistung ihres Tagesgeschäfts und zur Absicherung des z. T. erheblichen Wachstums der Organisation. Sie müssen über die festgelegte Dienstzeit von max. 30 Stunden wöchentlich in erheblichem Umfang unbezahlte Überstunden leisten. Das können durchaus bis zu 30 Stunden sein, die oft umstandslos zum Ehrenamt erklärt werden. Ein Freizeitausgleich ist äußerst schwierig - "... es gibt hier kein Stundenkonto ...". Die zusätzliche Arbeit gilt als "Danke Schön" an den Verein. Hinzu kommt eine extreme Flexibilisierung des Arbeitstages. So werden in einer noch jungen sozialen Einrichtung Arbeitstage von bis zu 17 Stunden oder auch mehrfach aufgesplittete Arbeitsphasen über den Tag verteilt verlangt. Unausgesprochen gilt eine Rufbereitschaft, falls andere Mitarbeiter/innen ausfallen. Ähnlich der Allverfügbarkeit der Hausfrau soll der/die Ein-Euro-Jobber/in ständig für die Bedürfnisse der Träger/in bereit stehen, immer gut gelaunt sein und den Dresscode beherrschen.

## Zu Gender Mainstreaming und Gleichstellung

Die Umsetzung der Dienstverpflichtung orientiert sich insbesondere an der Verwendungsfähigkeit bzw. der "Verwertbarkeit" der Menschen und stützt sich dabei vor allem auf die vorhandenen Erfahrungen und Kenntnisse. Entspre-

---

Träger vorzulegen. Bei einer krankheitsbedingten Ausfallzeit von mehr als 5 Tagen erfolgt ebenfalls ein Ausschluss aus der Maßnahme. Es kann zu einem späteren Zeitpunkt erneut ein Zusatzjob angetreten werden" (Stand 2005).

Diese Vereinbarung wurde darüber hinaus mit einem Informationsblatt zu den Leistungen des Tafel e.V. und "Benimmregeln" für Ein-Euro-Jobber/innen im vertraulichen Du ergänzt.

<sup>6</sup> Die ehemalige kommunale Beschäftigungsgesellschaft DoDi hatte für sich eine jederzeitige Kündigung ohne Angabe von Gründen vorgesehen.

chend werden den Jugendlichen wie den Erwachsenen geschlechtsspezifische Angebote gemacht, die die traditionellen Rollenzuschreibungen verfestigen. Das Instrument des "Stärken und Schwächen"-Profiling arbeitet ein solches Muster vorhandener verwertbarer Kompetenzen heraus. So landen z. B. in der Kostümschneiderei eines Trägers ausschließlich junge Frauen zur beruflichen Orientierung. Andererseits werden in der Grünpflege wie beim öffentlichen Müll aufsammeln oder im GaLaBau ganz überwiegend nur Männer eingesetzt.

Welche Schlussfolgerungen lassen sich ziehen, wenn die vorliegenden Ergebnisse so wenig mit den erklärten Zielstellungen in Einklang zu bringen sind? Als arbeitsmarktpolitisches Instrument sind die Ein-Euro-Jobs faktisch wirkungslos – sie schönen nur die Statistik. Soziale Integration in und Teilhabe an einer Warengesellschaft kann nur zu dem Armutsniveau des Arbeitslosengeld II und der Maßgabe bedingungslosen Gehorsams angeboten werden. Auch wenn jeder heute weiß, dass Gehorsam keine gute Ausrüstung ist, um sich in einer komplexen Gesellschaft erfolgreich zurecht zu finden. Der Anspruch, die Qualität im Bereich sozialer Dienstleistungen zu steigern und bestehende gesellschaftliche Problemlagen zu mindern, lässt sich ohnehin mit ungelernter Arbeit kaum angemessen erfüllen. Die Untersuchungsergebnisse und die aufgedeckten Widersprüche weisen daher eher in eine andere Richtung.

"Hausarbeit" in der staatlichen Regulation – ein Konzept für "Überflüssigkeit"?

Die Hausfrauisierungsthese von Veronika Bennholdt-Thomsen, Maria Mies und Claudia von Werlhof erfährt ganz offenbar nach mehr als 20 Jahren eine späte Bestätigung in den Kernländern des Kapitalismus<sup>7</sup>: "Die Hausfrau ist der klassische Nichtlohnarbeiter, deren Arbeit dennoch vom Kapital angeeignet wird. Nach diesem Modell teilt der Kapitalismus alle Arbeit auf in Lohnarbeit und Nichtlohnarbeit. Weltweit ist diese Nichtlohnarbeit oder hausfrauenähnliche Arbeit die allgemeinste Basis der Kapitalakkumulation. Das Charakteristikum dieser Arbeit: sie wird angeeignet, nicht gekauft. Darum nimmt auch diese Arbeit in der Krise zu, nicht die Lohnarbeit"<sup>8</sup>. Und: "Je mehr Arbeitskraft durch Technik verdrängt wird, desto mehr werden Menschen nicht etwa absolut <<überflüssig>>, sondern desto mehr ist das System darauf angewiesen, auf andere Weise, in anderen Bereichen menschliche Arbeitskraft zum Einsatz zu bringen, und zwar möglichst massenhaft"<sup>9</sup>.

In dieser Ausgangslage wundert es nicht, dass "Hausarbeit" auch für Reproduktionsaufgaben in öffentlicher Verantwortung entdeckt wird. Die neoliberale Restrukturierung der gesellschaftlichen Verfasstheit ist in der Sphäre der Reproduktion "angekommen". Die Dienstpflicht zur "öffentlichen Hausarbeit" bildet eine wesentliche Stütze bei dem Versuch, die entfaltete Krise der Gewährleistung gesellschaftlicher Reproduktion zu bearbeiten.

---

<sup>7</sup> vgl. von Werlhof, Claudia, Maria Mies, Veronika Bennholdt-Thomsen: Frauen, die letzte Kolonie – Zur Hausfrauisierung der Arbeit. 1983

<sup>8</sup> vgl. S. 8, ebenda

<sup>9</sup> vgl. S. 128, Claudia von Werlhof, ebenda.

Dennoch ist "Hausarbeit" bis heute ein Reizwort: Die unbezahlte Arbeit zur Versorgung der eigenen Alltagsbedürfnisse wie die der Familie in privaten Haushalten ist im gesellschaftlichen Ansehen auf unterster Stufe angesiedelt. Die Abhängigkeit der Hausfrau vom Familienernährer ist verknüpft mit Anspruch lediglich auf Unterhalt und ein dem Haushaltseinkommen angemessenes Taschengeld sowie eine über die Ehe abgeleitete Sozialversicherung. Im Gegenzug wird die eigene Arbeitskraft nahezu unbegrenzt im Haushalt und zur Betreuung von Kindern oder auch Eltern zur Verfügung gestellt.

Die Umsetzung der Dienstverpflichtung in den Ein-Euro-Jobs – wie wir sie empirisch festgestellt haben - weist deutliche Analogien zu der gesellschaftlichen Konstruktion der "Hausfrau" auf:

- das Hauptaufgabenfeld ist Reproduktionsarbeit in der Pflege und Betreuung von Menschen wie Kindererziehung und Altenpflege, sind Reparaturen und der Unterhalt öffentlicher bzw. öffentlich-rechtlicher Einrichtungen und Anlagen, sind hauswirtschaftliche Tätigkeiten wie kochen, aufräumen und putzen;
- die Dienstverpflichteten erhalten Unterhalt und Mehraufwandentschädigung statt Lohn oder Gehalt;
- sie werden für die Tätigkeiten, die sie ausüben, nicht ausgebildet, sondern nach Bedarf im Alltagsvollzug angelernt;
- sie erwerben aus der Dienstverpflichtung keinen eigenen Rentenanspruch, der reglementierte Unterhalt des ALG II wird im Alter zum Sozialgeld als Grundsicherung (soweit kein eigenes Vermögen oder ältere Rentenansparungen bestehen).

### Dienstverpflichtung im öffentlichen Raum

"Hausarbeit" im öffentlichen Raum passt nahtlos in das Konzept der neoliberalen Stadt mit ihrem Entertainment-Charakter für die Besitzbürger und den möglichst unsichtbaren "Rückseiten" für die neuen Dienstbot/innen. Sie ist eine weitere Facette öffentlicher Ordnungspolitik, die in besonderer Weise symbolisch die Handlungsfähigkeit des Staates unterstreicht.

"Hausarbeit" im öffentlichen Raum gestaltet sich für die befragten Mitarbeiter/innen von sozialen Trägern und der ARGE Dortmund als Aufsicht und Ordnung halten, Reinigung und Grünpflege. Wie Hausarbeit wird diese Arbeit nie fertig. Die Wahrung öffentlicher Ordnung ist das bestimmende Thema. Diese Bemühungen, eine saubere und von sozialadäquatem Verhalten geprägte Umgebung zu schaffen, werden von den Bürger/innen der Stadt positiv wahrgenommen und vermitteln den Eindruck von sozialer Stabilität. Entsprechend der Logik der Gebrauchssphäre wird von den befragten Expert/innen vorgeschlagen, die "Bedürfnisse der Stadt" zum Fokus "öffentlicher Hausarbeit" zu machen. Umgekehrt kann mit einer solchen gemeinnützigen Anforderung dem Bedürfnis vieler bislang ausgegrenzter Menschen nach sozialer Beachtung entsprochen werden.

Zur Wahrung der Hierarchie zwischen Lohnarbeit und Dienstverpflichtung ist es jedoch notwendig, diese Tätigkeiten gegenüber Lohnarbeit als minderwertig zu kennzeichnen. Anders als im "Arbeitshaus" früherer Zeiten werden solche Tätigkeiten im Dienste der Stadt und ihrer Infrastrukturbetriebe öffentlich ausgestellt. Die modernen Dienstboten dürfen und sollen als "Ordnungsgeister" im öffentlichen Raum anwesend sein und erfahren so statusbezogen soziale Anerkennung ihrer Existenz. Dabei treten "Dienen und bedient werden" als soziale Platzanweiser in der Gesellschaft wieder deutlich hervor. Mit der "Uniform" als Arbeitskleidung und Dresscode für die Dienstbot/innen in kommunalen Diensten wird den Ein-Euro-Jobber/innen überdies das den von staatlicher Unterstützung unabhängigen Bürger/innen zugestandene Privileg der Individualität genommen. Die "Uniform" ist Ausdruck eines besonderen Konformitätszwangs, sich regelgerecht in der Öffentlichkeit zu verhalten.

Es zeigt sich hieran die Ambivalenz dieser Konzeption in einer Gesellschaft, in der soziale Anerkennung und Macht über Geld verteilt werden. Niemand soll etwas ohne "Leistung" bekommen. Das würde das Prinzip der Leistungsgesellschaft untergraben. Daher wird als verbreitete öffentliche Meinung kolportiert, dass es gerecht sei, wenn man nichts ohne Gegenleistung bekommt. Andererseits darf es für gemeinnützige Arbeit nur ein Taschengeld sein. Für die Ein-Euro-Jobber/innen bleibt dieses "Angebot" zur Integration zwiespältig. Sie müssen "öffentlich" unter Beweis stellen, dass sie bereit sind, auch zu sehr schlechten Konditionen zu arbeiten, um sich auf unterster Stufe als würdige Mitglieder der Gesellschaft zu erweisen.

Die Dienstpflicht als Instrument zur Prozessierung von "Überflüssigkeit"

Die Arbeitsgelegenheiten sind im Sozialgesetzbuch II als arbeitsmarktpolitisches Instrument konzipiert. Sie sind daher in ihren arbeitsmarktpolitischen Wirkungen zu beurteilen und dürfen auch nicht für andere, z.B. sozialpolitische Zwecke oder fiskalische Überlegungen der Kommunen eingesetzt werden. Die Realität ist jedoch eine völlig andere. Im konkreten Handeln zur eher situativen Bearbeitung der Widersprüche sehen sich die Kommunen wie die anderen lokalen Akteur/innen mit der noch kaum abzuschätzenden Herausforderung konfrontiert, dass die von ihnen unverstandenen Entformungstendenzen aus der Wertform vielfältige Rechts- und andere komplexe Probleme erzeugen.

So tritt die Konstruktion von Über- und Unterordnung im öffentlichen Recht bei den Ein-Euro-Jobber/innen an die Stelle formal gleicher Vertragsparteien und etabliert ein Patronatsverhältnis. Die ausgeprägte Asymmetrie zwischen den Ein-Euro-Jobber/innen und der staatlichen Gewalt erlaubt den direkten Herrschaftszugriff auf die Betroffenen und verweist damit auf eine gesellschaftliche Verfasstheit außerhalb der Warenproduktion. Arbeitsbeziehungen in solchen Kontexten gleichen einem Dienstverhältnis hausrechtlicher Art vorkapitalistischer Zeit. Zudem wird das System einer nicht bedarfsdeckenden Regelleis-

tung<sup>10</sup> ergänzt durch ein Versorgungssystem entwerteter, "überflüssiger" Lebensmittel und Gebrauchsgüter (das "Tafelmodell"<sup>11</sup>). Diese in noch unscharfen Konturen bereits aufscheinende gesellschaftliche Zone ohne Wertgesetz, reguliert über unmittelbare Herrschaft, eröffnet offenbar einen Weg, die angezielte drastische Ausgrenzung der Überflüssigen vom Warenkonsum prozessierbar zu halten. Der Transfer des "Hausarbeitsverhältnis" in die öffentliche Sphäre, von der privaten in die öffentliche Abhängigkeit und Unterwerfung, erlaubt die Absorbierung der für die Warenproduktion überflüssigen Menschen und deren Instrumentalisierung für die gesellschaftliche Reproduktion.

---

<sup>10</sup> Der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband kritisierte bereits 2004, dass die Regelleistung 19% zu niedrig angesetzt sei.

<sup>11</sup>Die allgemeine Entwertungstendenz lebendiger Arbeit erlaubt heute eine Verbilligung der "sozialen Reproduktion" der Unterschichten. Diese in weiten Teilen von der Warenproduktion abgekoppelte soziale Reproduktion wird abgestützt über das ALG II als eine Struktur zur direkten Versorgung der Fürsorgeempfänger/innen mit den Resten und Abfällen aus der Mehrheitsgesellschaft organisiert. Die Menschen ohne oder mit geringem Warenwert können mit diesem ergänzenden System der Gebrauchsgüter- und Abfallbewirtschaftung entsprechend ihrem Warenwert, d. h. weitgehend kostenneutral für Staat und Privatwirtschaft, auf niedrigem Niveau unterhalten werden. Beispiele hierfür sind die mittlerweile weit verbreiteten Kleiderkammern und Sozialkaufhäuser, die Verteilung abgelaufener Nahrungsmittel über die Tafeln, Suppenküchen, medizinische Versorgung mit ehrenamtlichen Ärzten und Medikamentenspenden, Möbel und Gerätschaften aus Altmöbellagern etc.